

Nr. XIX. GP-NR  
1773 1J  
1995-07-14

## A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Haider, Dr. Krüger, Böhacker

und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend die Steuerpflicht von Subventionen aus dem Sozialfonds der Literarischen Verwertungsgesellschaft

Eine Reihe von Schriftstellern, u.a. H.C. Artmann, erhielten kontinuierlich Subventionen aus dem Sozialfonds der Literarischen Verwertungsgesellschaft, die diese als steuerfrei (gem. § 3 Abs. 1 Z 3 EStG 1988) betrachteten.

Eine Prüfung des Rechnungshofes stellte jedoch fest, daß diese Subventionen in Zusammenhang mit der freiberuflichen Tätigkeit der Schriftsteller stehen und daher als Betriebseinnahmen zu versteuern sind. In der Folge kam es auch bei H.C. Artmann zu entsprechenden Steuervorschreibungen bisher nicht versteuerter Subventionsleistungen, wobei dessen Steuerschuld laut Medienberichten S 314.000,-- betrug. Da H.C. Artmann diese Steuernachzahlung als existenzbedrohend empfand, erklärte sich der Kunstminter Dr. Scholten bereit, diese Steuerschuld aus den ihm zur Verfügung stehenden Steuergeldern zu decken.

Da es in Österreich eine Vielzahl von Steuerpflichtigen gibt, die bei Steuervorschreibungen ebenso in existenzbedrohende Schwierigkeiten geraten und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung (§ 114 BAO) von den Finanzbehörden zu überwachen ist, stellen die unterzeichneten Abgeordneten aus gegebenem Anlaß an den Bundesminister für Finanzen folgende

## A N F R A G E

- 1.) Wie lautet die Begründung des Rechnungshofes, wonach Subventionen aus dem Sozialfonds der Literarischen Verwertungsgesellschaft einkommensteuerpflichtig sind?

- 2.) In welchen anderen Fällen hat der Rechnungshof eine Steuerpflicht entgegen der Praxis der Finanzverwaltung festgestellt ?
- 3.) Wie hoch ist die Gesamtsumme der aufgrund dieser Feststellungen des Rechnungshofes (Frage 2) nicht entrichteten Abgabenbeträge ?
- 4.) Inwieweit, aus welchen Gründen und für welche Abgabepflichtigen wurden unter Anwendung der BAO von einer Einhebung der vom Rechnungshof festgestellten Abgabepflicht Abstand genommen ?
- 5.) Aufgrund welcher Bestimmungen bzw. aufgrund welcher Lehrmeinungen hat die Finanzverwaltung eine Steuerfreistellung zugunsten der Subventionsempfänger geduldet ?
- 6.) Wieviele Subventionsempfänger des gegenständlichen Fonds sind von den vom Rechnungshof festgestellten Steuernachzahlungen betroffen ?
- 7.) Wer sind diese (Frage 3) Subventionsempfänger und wie hoch ist die Gesamtsumme der hinterzogenen bzw. nicht entrichteten Abgabenschuldigkeiten ?
- 8.) Wird gegen die Subventionsempfänger ein Finanzstrafverfahren (zumindest wegen fahrlässiger Abgabenhinterziehung) eingeleitet werden und wenn nein, warum nicht ?
- 9.) Gem. § 4 Abs. 2 Z 2 zweiter Satz UStG 1972 gehören bundesgesetzlich geregelte Zuschüsse aus bundesgesetzlich errichteten Fonds nicht zum Entgelt. Im UStG 1994 ist diese Ausnahme nicht mehr enthalten.  
Wie stellt sich diese umsatzsteuerrechtliche Situation bei den gegenständlichen Subventionsempfängern dar und wie wurde diese Rechtslage gegenüber den Subventionsempfängern aufgrund der Rechnungshofprüfung vollzogen ?

10.) Die Einkommensteuer wird vom Einkommen gem. § 2 Abs 2 EStG – somit einschließlich der Steuerschuld – bemessen. Bei der vorgenommenen Subventionserhöhung zur Bedeckung der Steuerschuld müßte sich daher die Bemessungsgrundlage um die zur Steuerschuldbedeckung erhöhte Subvention erweitern.

Werden Sie die an die gegenständlichen Subventionsempfänger ergangenen Steuerbescheide gem. § 299 BAO aus diesen Gründen aufheben und die Subventionserhöhung zur Steuerbegleichung in die Bemessungsgrundlage einbeziehen und wenn nein, warum nicht ?

11.) Wie wird sich Ihrer Meinung nach die Vorgangsweise des Kunstministers Dr. Scholten, Steuernachzahlungen prominenter Personen mit Steuergeldern abzudecken, auf die Steuermoral nicht prominenter Steuerpflichtiger auswirken ?

12.) Bei welchen Personengruppen oder Berufsgruppen können Sie sich ähnliche Vorgangsweisen vorstellen, daß Steuerschulden aus öffentlichen Geldern entrichtet werden ?